



Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben der oder des Jugendbeauftragten (Jugendbeauftragtensatzung - JuBeS)

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeinderat ernennt aus seiner Mitte eine Jugendbeauftragte oder einen Jugendbeauftragten.

§ 2

Amtszeit

Die Amtszeit der oder des Jugendbeauftragten endet nach der Hälfte der Wahlzeit des Gemeinderates oder mit dem Ausscheiden der oder des Beauftragten aus dem Gemeinderat.

§ 3

Aufgaben

- (1) ¹Die oder der Jugendbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange der Kinder und Jugendlichen. ²Sie oder er fördert ihre Integration in die örtliche Gemeinschaft und ihre aktive Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Gemeinde. ³Der oder dem Jugendbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

- sucht aktiv den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; er vermittelt jungen Menschen die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden,
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Jugendliche tätig sind,
- präsentiert die Belange der Kinder und Jugendlichen mit Gemeinderat und fördert dessen Kompetenz in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
- entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder- und Jugendhilfe bei,

- setzt sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ein und sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche für das örtliche Lebens Verantwortung und Identifikation entwickeln,
 - tauscht sich regelmäßig mit den Verantwortlichen der gemeindlichen Jugendarbeit aus,
 - nimmt an Treffen der Jugendbeauftragten des Kreisjugendrings teil.
- (2) Die oder der Jugendbeauftragte beruft einmal im Jahr eine Sitzung mit den Jugendleitern der Vereine und Verbände ein, und erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Ergebnisse.

§ 4

Arbeitsmittel und -geräte

Bei Bedarf werden der oder dem Jugendbeauftragten die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und -geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Übertragung von Befugnissen

Die Übertragung von Befugnissen der ersten Bürgermeisterin bzw. dem ersten Bürgermeister auf die oder den Jugendbeauftragten steht unter dem Vorbehalt des Artikel 39 Abs. 2 GO.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röttenbach, den 21.10.2026

GEMEINDE RÖTTENBACH


Lisa Schlosser
Erste Bürgermeisterin

